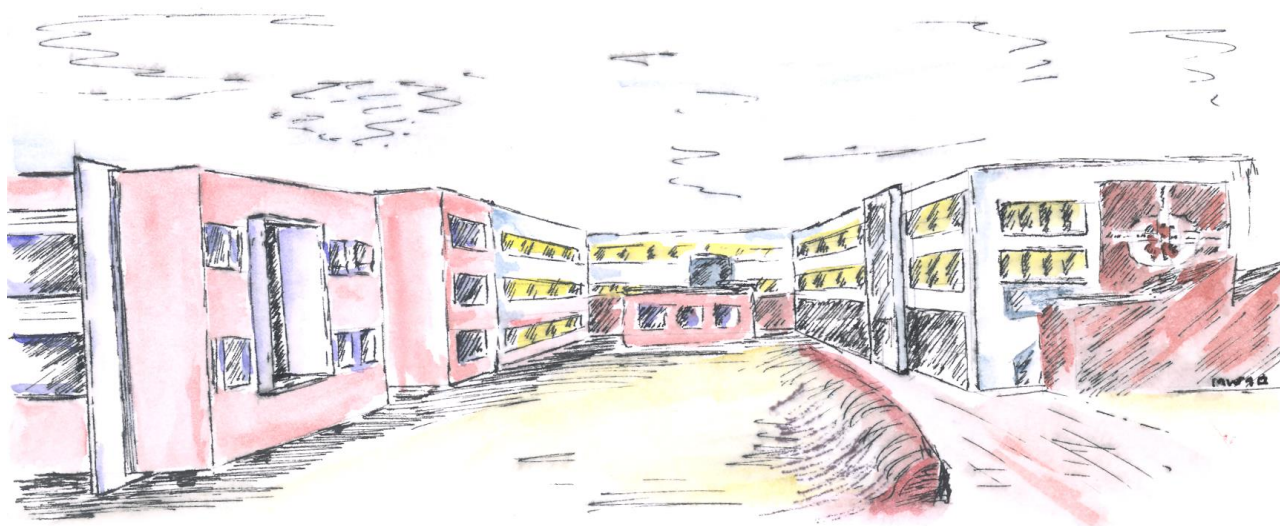
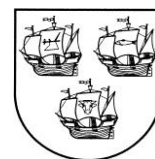


Berufliche Schule des Kreises Nordfriesland in Niebüll

Zentrum
der Beruflichen Bildung
im Norden



Berufliches Gymnasium Niebüll **Fachrichtung Agrarwirtschaft** **Fachrichtung Ernährung** **Fachrichtung Technik** **Fachrichtung Wirtschaft**

Informationen für Eltern, Schülerinnen und Schüler
(vorbehaltlich gesetzlicher Änderungen)

Liebe Bewerberinnen,
liebe Bewerber,

wir freuen uns über Ihr Interesse am Bildungsgang des Beruflichen Gymnasiums an der Beruflichen Schule des Kreises Nordfriesland in Niebüll. Die hier erworbene allgemeine Hochschulreife befähigt Sie zur Aufnahme eines Studiums in allen Fachrichtungen an Universitäten und Hochschulen. Das Abitur, das an den allgemeinen Gymnasien erworben wird, ist dem Abitur, das am Beruflichen Gymnasium erworben wird, gleichwertig.

I. Was ist ein Berufliches Gymnasium?

Das Berufliche Gymnasium führt zur allgemeinen Hochschulreife. Es vermittelt durch berufsbezogene und allgemeinbildende Unterrichtsinhalte eine Bildung, die den Anforderungen für die Aufnahme eines Hochschulstudiums oder einer vergleichbaren Berufsausbildung entspricht. Das Berufliche Gymnasium in Niebüll gliedert sich in folgende Fachrichtungen:

	Fachrichtung Agrarwirtschaft	Fachrichtung Ernährung	Fachrichtung Technik	Fachrichtung Wirtschaft
Erstes Fach auf erhöhtem Anforderungs- Niveau (profilgebendes Hauptfach)	Agrartechnik mit Biologie	Ernährung	Informations- technik	Volkswirtschafts- lehre

II. Wer kann in das Berufliche Gymnasium aufgenommen werden?

1. In das Berufliche Gymnasium werden Bewerberinnen und Bewerber mit einem durch Prüfung erworbenen Mittleren Schulabschluss oder einem diesen gleichwertigen Schulabschluss aufgenommen, soweit
 - a) dieser nach den Bestimmungen der jeweils besuchten Schulart zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe berechtigt.
Das ist an der Gemeinschaftsschule der Fall, wenn die Leistungen im Abschluss, bezogen auf die Anforderungsebene zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses, in nicht mehr als einem Fach schlechter als befriedigend sind und kein Fach mit mangelhaft oder ungenügend benotet ist und in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache eine Durchschnittsnote von mindestens 3,0 erzielt worden ist.
 - b) die Klassenkonferenz der abgebenden Gemeinschaftsschule auf Antrag den Übergang in die Oberstufe befürwortet. Die Voraussetzungen für die Befürwortung sind gegeben, wenn in Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls die bisherige Lernentwicklung, der Leistungsstand und das Lernverhalten eine erfolgreiche Mitarbeit in der Oberstufe erwarten lassen und der Mittlere Schulabschluss mit einer Durchschnittsnote in allen Fächern von mindestens 3,0 erreicht wird.
 - c) dieser in einem Bildungsgang der berufsbildenden Schularten erworben worden ist und dessen Noten in nicht mehr als einem Fach schlechter als „befriedigend“ sind, in dem kein Fach mit mangelhaft oder ungenügend benotet ist und in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache eine Durchschnittsnote von mindestens 3,0 erzielt worden ist.
 - d) die Klassenkonferenz der berufsbildenden Schule auf Antrag den Übergang in die Oberstufe befürwortet. Die Voraussetzungen für die Befürwortung sind gegeben, wenn in Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls die bisherige Lernentwicklung, der Leistungsstand und das Lernverhalten eine erfolgreiche Mitarbeit in der Oberstufe erwarten lassen und der Mittlere Schulabschluss mit einer Durchschnittsnote in allen Fächern von mindestens 3,0 erreicht wird.

2. Außerdem können Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen werden, die den Mittleren Schulabschluss oder einen diesem gleichwertigen Schulabschluss durch eine abgeschlossene Berufsausbildung erworben haben, sofern die Leistungen im Abschlusszeugnis der Berufsschule in nicht mehr als einem Fach schlechter als „befriedigend“ sind, kein Fach mit mangelhaft oder ungenügend benotet ist und in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache, soweit diese im Abschlusszeugnis zu benoten sind, eine Durchschnittsnote von mindestens 3,0 erzielt worden ist.
3. Es können Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen werden, die an einer Gemeinschaftsschule oder an einem allgemeinbildenden Gymnasium in Schleswig-Holstein in die Oberstufe versetzt worden sind. Grundlage für die Entscheidung über die Aufnahme ist das Zeugnis über die Versetzung in die Oberstufe.

Aufgrund der beschränkten Aufnahmemöglichkeiten erfolgt die Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern über den Notendurchschnitt.

Das Berufliche Gymnasium ist auch offen für Bewerberinnen und Bewerber mit abgeschlossener Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf. Der Notendurchschnitt des Mittleren Schulabschlusses wird bei Vorlage des Berufsschulabschlusszeugnisses um 0,5 verbessert.

Ist eine abgeschlossene Berufsausbildung vor dem mittleren Schulabschluss absolviert worden, können diese Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen werden, wenn ihre Leistungen in nicht mehr als zwei Fächern schlechter als befriedigend sind. In diesen Fällen wird der Notendurchschnitt nicht verbessert.

Liegt das Abschlusszeugnis noch nicht vor, wird das letzte Halbjahreszeugnis für die Bearbeitung des Aufnahmeantrages zugrunde gelegt.

Für die endgültige Aufnahme ist die Vorlage des Abschlusszeugnisses der abgebenden Schule unabdingbar.

III. Wie lange dauert der Besuch des Beruflichen Gymnasiums?

In der Regel dauert der Besuch des Beruflichen Gymnasiums drei Jahre, in Ausnahmefällen vier Jahre. Nach einer nicht bestandenen Abiturprüfung kann die Prüfung einmal wiederholt werden. Ein vorangegangener Schulbesuch der Oberstufe eines Gymnasiums oder Beruflichen Gymnasiums wird auf die Schulbesuchsdauer des Beruflichen Gymnasiums angerechnet.

IV. Wie ist das Berufliche Gymnasium organisiert?

Der Durchlauf durch das Berufliche Gymnasium ist wie folgt gegliedert:

- eine Einführungszeit von einem Jahr (Jahrgangsstufe 11) und
- eine Qualifizierungsphase mit vier Schulhalbjahren (Jahrgangsstufen 12 und 13).

In der Regel findet der Unterricht im Klassenverband statt.

Einführungszeit

(Jahrgangsstufe 11)

Die Einführungszeit führt Schülerinnen und Schüler verschiedener Zubringerschulen und unterschiedlicher Bildungseinrichtungen zusammen und bereitet auf die Qualifizierungsphase vor.

Mit der Wahl der Fachrichtung ist das erste Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau (eA) festgelegt. Ein Wechsel ist nur am Ende der Einführungszeit möglich, verbunden mit dem Rücktritt um eine Jahrgangsstufe. Das zweite Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau legt die Schülerin oder der Schüler im Verlauf des ersten Schulhalbjahres der Einführungszeit fest. Dabei können sie eines der folgenden Fächer wählen:

Deutsch oder
Mathematik oder
Englisch

Was sind Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau, welche Aufgaben haben sie?

Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau dienen fachlich und methodisch vertieftem Lernen. Sie sollen die Studierfähigkeit und die Qualität der Ausbildung durch möglichst selbständige und wissenschaftsnahe Arbeit der Schülerin und des Schülers sichern. Die Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau werden in der Regel 5-stündig unterrichtet.

Was sind Fächer mit grundlegendem Anforderungsniveau, welche Bedeutung haben sie?

Fächer mit grundlegendem Anforderungsniveau vermitteln eine allgemeine gymnasiale Grundbildung. Sie sollen sicherstellen, dass für alle Schülerinnen und Schüler eine gemeinsame Basis in bestimmten Fächern gewährleistet und ein Mindestmaß an allgemein verbindlichen Orientierungen und Einsichten erzielt wird. Fächer mit grundlegendem Anforderungsniveau werden 2 - 3-stündig unterrichtet. Fächer mit grundlegendem Anforderungsniveau in der neubegonnenen Fremdsprache werden 4-stündig unterrichtet.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden, um in die 12. Jahrgangsstufe aufzusteigen?

Wer die Einführungszeit erfolgreich abgeschlossen hat, steigt in die 12. Jahrgangsstufe auf. Eine Schülerin oder ein Schüler muss die Einführungszeit wiederholen, wenn sie oder er den Anforderungen der Qualifizierungsphase voraussichtlich nicht gewachsen sein wird. Das ist in der Regel der Fall, wenn sie oder er in einem zu belegenden Fach **eine ungenügende** oder **mehr als eine mangelhafte** Leistung erbracht hat. Wird die Einführungszeit wiederholt, sind für die Aufnahme in die Qualifizierungsphase allein die im Wiederholungsjahr erbrachten Leistungen ausschlaggebend. Eine Schülerin oder ein Schüler kann auf Antrag, im Falle der Minderjährigkeit auf Antrag der Eltern, die Einführungszeit einmal wiederholen.

Qualifizierungsphase

(Jahrgangsstufe 12 und 13)

In der Qualifizierungsphase werden die Schülerinnen und Schüler auf das Abitur vorbereitet. Jede Schule erstellt auf der Grundlage der verbindlichen Stundentafeln für die jeweiligen Fachrichtungen des Beruflichen Gymnasiums ein eigenes Profil.

V. Kann man die Jahrgangsstufen 12 und 13 wiederholen?

Zunächst ist zu beachten, dass ein Rücktritt in der Jahrgangsstufe 11 einen weiteren Rücktritt ausschließt. Ein Rücktritt um eine Jahrgangsstufe ist auf Antrag zum Ende eines beliebigen Kurshalbjahres möglich. Ein Rücktritt um eine Jahrgangsstufe ist grundsätzlich notwendig, wenn die Bedingungen für die Zulassung zur Abiturprüfung nicht mehr erfüllt werden können.

VI. Welche Regelungen gelten im Beruflichen Gymnasium für den Unterricht in den Fremdsprachen?

Bei dem Unterricht in Fremdsprachen muss unterschieden werden:

- Erste Fremdsprache ist grundsätzlich Englisch.
- Zweite Fremdsprache ist für einen Schüler oder eine Schülerin die neubegonnene oder fortgeführte Fremdsprache. Als fortgeführt gilt die Fremdsprache, wenn mindestens vier Schuljahre am Unterricht teilgenommen worden ist^{*)}
- Schülerinnen und Schüler müssen die 1. und die 2. Fremdsprache (unabhängig ob neubegonnen oder fortgeführt) bis zum Abitur belegen. Eine Fremdsprache ist in jedem Fall ein schriftliches Prüfungsfach.

^{*)} Am Beruflichen Gymnasium in Niebüll sind das die Fächer Dänisch oder Französisch.

VII. Welche Fächer sind Abiturprüfungsfächer?

Die Abiturprüfung umfasst fünf Fächer:

- vier schriftliche Prüfungsfächer:
 - das fachrichtungsbezogene Fach
 - Deutsch
 - eine Fremdsprache
 - Mathematik oder eine Naturwissenschaft (dreistündig ab der 12. Jahrgangsstufe)
- ein mündliches Prüfungsfach auf der Grundlage der Landesverordnung über das Berufliche Gymnasium.

Zu Beginn des dritten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase legt die Schülerin bzw. der Schüler die Fächer für die 3. und 4. schriftliche Prüfung und das Fach für die mündliche Prüfung fest.

In den schriftlich geprüften Fächern kann auf Antrag zusätzlich mündlich geprüft werden.

Voraussetzungen für die Festlegung des 5. Prüfungsfaches sind:

1. das Fach muss durchgehend von der Klasse 11 an belegt sein,
2. mit den 5 Prüfungsfächern müssen alle Aufgabenfelder abgedeckt werden.

Aufgabenfelder sind:

sprachlich-literarisch-künstlerisch	gesellschaftswissenschaftlich	mathematisch-naturwissenschaftlich-technisch
Deutsch, Fremdsprachen, Literatur, Kunst, Musik, Darstellendes Spiel	<u>für Agrarwirtschaft, Ernährung und Technik:</u> Gemeinschaftskunde, Wirtschaftslehre, Religionslehre oder Philosophie	<u>für Agrarwirtschaft:</u> Mathematik, Naturwissenschaften, Agrartechnik mit Biologie und Berufliche Informatik
	<u>für Wirtschaft:</u> Gemeinschaftskunde, Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre, Rechtslehre, Wirtschaftsgeographie, Religionslehre oder Philosophie	<u>für Ernährung:</u> Mathematik, Naturwissenschaften, Ernährung und Berufliche Informatik
		<u>für Technik:</u> Mathematik, Naturwissenschaften, Informationstechnik und Berufliche Informatik

Naturwissenschaften sind Biologie, Chemie und Physik, das Fach Sport ist keinem der drei Aufgabenfelder zugeordnet.

VIII. Wie werden im Beruflichen Gymnasium die Leistungen bewertet?

Die erbrachten Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden mit den Noten nach der Zeugnisordnung bewertet. Die Noten werden dann je nach Tendenz Punkten zu geordnet, für die der folgende Schlüssel gilt:

Note sehr gut	entspricht 15/14/13 Punkten
Note gut	entspricht 12/11/10 Punkten
Note befriedigend	entspricht 9/ 8/ 7 Punkten
Note ausreichend	entspricht 6/ 5/ 4 Punkten
Note mangelhaft	entspricht 3/ 2/ 1 Punkten
Note ungenügend	entspricht 0 Punkten.

Die Halbjahresleistungen für ein Fach werden nach fachlicher und pädagogischer Abwägung aus schriftlicher und mündlicher Leistung gebildet.

Jeweils am Halbjahresende erhält die Schülerin bzw. der Schüler ein Zeugnis.

IX. Welche Folgen treten ein, wenn eine Halbjahresleistung in der Qualifizierungsphase mit 0 Punkten bewertet werden?

Eine Halbjahresleistung der 12. bzw. 13. Jahrgangsstufe, die mit 0 Punkten bewertet wird, gilt als nicht belegt und führt zwingend zum Rücktritt um eine Jahrgangsstufe.

X. Kann man in der 12. und 13. Jahrgangsstufe auch freiwillig um eine Jahrgangsstufe zurücktreten?

Am Ende eines jeden Schulhalbjahres kann eine Schülerin oder ein Schüler, wenn sie oder er glaubt, den Anforderungen des kommenden Schulhalbjahres nicht gewachsen zu sein, auf Antrag um eine Jahrgangsstufe zurücktreten. Voraussetzung ist, dass die höchstzulässige Schulbesuchsdauer nicht überschritten wird. Die Leistungen des ersten Durchganges verfallen.

XI. Welche Regelungen gelten für die Teilnahme am Unterricht?

Die Schülerin oder der Schüler ist verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an allen anderen Schulveranstaltungen teilzunehmen und mitzuarbeiten.

Wer der Verpflichtung zur regelmäßigen Unterrichtsteilnahme nicht nachkommt, hat dies unverzüglich mitzuteilen und zu begründen. Die Erklärung muss schriftlich durch die Eltern, die volljährige Schülerin oder den volljährigen Schüler erfolgen. Die Schule kann einen weiteren Nachweis fordern.

Wenn sich eine Schülerin oder ein Schüler vorsätzlich der Leistungsfeststellung in einem Fach entzieht, kann dieses Fach mit 0 Punkten bewertet werden. Darüber hinaus besagt das Schleswig-Holsteinische Schulgesetz, dass eine Schülerin oder ein Schüler entlassen werden kann, wenn er oder sie im Verlaufe 30 aufeinanderfolgenden Kalendertagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden dem Unterricht unentschuldig ferngeblieben ist.

XII. Was geschieht, wenn eine Klausur versäumt wurde?

Ist die Schülerin oder der Schüler am Klausurtag krank, kann die Klausur nachgeschrieben werden, wenn die Krankheit durch eine ärztliche oder vergleichbare Bescheinigung nachgewiesen wird. Ist das jedoch nicht der Fall, wird die nicht geschriebene Klausur mit 0 Punkten bewertet.

XIII. Ist eine Beurlaubung vom Unterricht möglich?

Die Schülerin bzw. der Schüler kann gemäß des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes einen Antrag auf Beurlaubung stellen, über den die Schule entscheidet.

XIV. Wann wird die Fachhochschulreife erteilt?

Am Ende der 12. Jahrgangsstufe kann die Schülerin oder der Schüler die Fachhochschulreife (schulischer Teil) erwerben. Über die Bedingungen kann sie/er sich im Einzelnen durch die Klassenlehrerin oder Klassenlehrer informieren lassen. Schülerinnen und Schüler erhalten ein Zeugnis über den Erwerb der Fachhochschulreife (schulischer Teil) nur dann, wenn sie die Schule **ohne** den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife verlassen.

XV. Welche Kosten entstehen durch den Besuch des Beruflichen Gymnasiums?

Für das Berufliche Gymnasium gilt die gesetzliche Regelung des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes, nach der die Teilnahme am Unterricht, den anderen Schulveranstaltungen und an Schulprüfungen unentgeltlich ist. Für Schulveranstaltungen außerhalb des lehrplanmäßigen Unterrichts, für die Entgelte an Dritte zu entrichten sind, müssen die Kosten von den Schülerinnen und Schülern bzw. deren Eltern übernommen werden. Solche Kosten entstehen z.B. durch eine einwöchige Studienstufenfahrt, die in der Regel in der 12. Jahrgangsstufe stattfindet. Um jeder Schülerin und jedem Schüler die Teilnahme zu ermöglichen, werden Fahrten in unterschiedlicher Kostenhöhe angeboten.

Lernmittel werden den Schülerinnen und Schülern in der Regel unentgeltlich und leihweise zur Verfügung gestellt. Elektronische Hilfsmittel fallen nicht darunter, sodass ein CAS-Taschenrechner auf eigene Kosten angeschafft werden muss.

Kostenbeiträge können von Schülerinnen und Schülern für Unterrichtsmaterialien verlangt werden, die im Unterricht bestimmter Fächer verarbeitet oder verbraucht werden bzw. bei ihnen verbleiben.

Ausbildungsförderung kann gewährt werden. Anträge sind beim zuständigen Amt für Ausbildungsförderung, Kreis Nordfriesland, Marktstr. 6, 25813 Husum, Tel.: (04841) 6 75 59 od. 6 74 20 zu stellen.

XVI. Hinweis

Die zukünftige Berufsausbildung und –ausübung setzt eine stabile Persönlichkeitsstruktur voraus. So ist z.B. eine Abhängigkeit von Suchtmitteln mit diesen Anforderungen nicht vereinbar. Bei festgestellter Suchtmittelabhängigkeit besteht die Schule auf der Durchführung von Maßnahmen zur Beseitigung der Abhängigkeit.

Grundsätzlich gilt für die Berufliche Schule des Kreises Nordfriesland in Niebüll die Ferienordnung des Landes Schleswig-Holstein (keine Insellösung!). Zur Durchführung von Urlaubsreisen werden keine Beurlaubungen erteilt.

XVII. Kommunikation

**Berufliche Schule des Kreises
Nordfriesland in Niebüll
Uhlebüller Straße 15
25899 Niebüll
FON: (0 46 61) 930 100
INTERNET: <http://www.bs-niebuell.de>
E-mail: info-bsn.niebuell@schule.landsh.de**